

SATZUNG

über die Benutzung des Schulkinderhauses der Stadt Mühlheim am Main

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.04.2010 (GVBl. I S. 119), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hess KAG) vom 17. 03. 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698) sowie der Verordnung zur Landesförderung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02.01.2007 (GVBl. I S.3) zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.12.2007 (GVBl. I S. 942) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mühlheim am Main in ihrer Sitzung am 26.05.2011 nachstehende Satzung über die Benutzung des Schulkinderhauses erlassen:

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Stadt Mühlheim am Main unterhält öffentliche, sozialpädagogische Kindertageseinrichtungen (Krippen, Kindergärten, Horte und ein Schulkinderhaus an der Goetheschule). Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Aufgaben

Das Schulkinderhaus hat einen eigenständigen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag. Es ergänzt und unterstützt die Erziehung des Kindes in der Familie und soll die Gesamtentwicklung durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote fördern. Aufgabe ist es insbesondere, durch differenzierte Erziehungsarbeit die geisti

12.17

ge, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.

§ 3

Beiräte

Im Schulkinderhaus soll ein Elternbeirat gebildet werden. Näheres regelt die Wahl- und Geschäftsordnung.

§ 4

Kreis der Berechtigten

1. Das Schulkinderhaus steht allen Kindern offen, die die Goetheschule besuchen.
2. Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung erreicht ist, können im Schulkinderhaus weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

§ 5

Aufnahmen

1. Die Vormerkung und Vergabe der Plätze erfolgt zentral durch den Fachbereich Jugend und Soziales speziell durch das Sachgebiet Koordination Kindertageseinrichtungen.
2. Vor der Aufnahme erfolgt ein persönliches Gespräch durch die Leitung des Schulkinderhauses oder einer von ihr beauftragten Person. Bei dem Anmeldegespräch werden alle notwendigen Unterlagen unterzeichnet und ausgehändigt.
3. Mit der Aufnahme erkennen die Sorgeberechtigten diese Satzung und Gebührenordnung an.

4. Jedes Kind muss vor der Aufnahme in das Schulkinderhaus ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung am Aufnahmetag nachzuweisen ist. Diese darf nicht älter als zwei Wochen sein. Ebenso ist eine Impfbescheinigung gem. § 2 Kindergesundheitschutzgesetz vorzulegen.

§ 6

Öffnungs- /Betreuungszeiten

1. Das Schulkinderhaus ist an den Werktagen montags bis freitags geöffnet. Die Öffnungszeiten sind festgelegt. Der Magistrat wird ermächtigt, darüber hinausgehende Öffnungszeiten festzusetzen und diese öffentlich bekannt zu machen.

Es werden folgende Betreuungszeiten angeboten:

Angebotsform	Betreuungszeit	Zeit
5 Tage Woche 14.00 Uhr mit Essen	7.30 - 14.00 Uhr	(32,5 Std./Woche)
5 Tage Woche 15.00 Uhr mit Essen	7.30 – 15.00 Uhr	(37,5 Std./Woche)
5 Tage Woche 17.00 Uhr mit Essen	7.30 – 17.00 Uhr	(46 Std./Woche)
4 Tage Woche mit Essen	7.30 – 14.00/15.00/17.00 Uhr Freitags bis 15.30 Uhr	(26/30/38/36,5 Std. /Woche)
3 Tage Woche mit Essen	7.30 – 14.00/15.00/17.00 Uhr Freitags bis 15.30 Uhr	(19,5/22,5/28,5/2 7 Std. /Woche)

12.17

2. Abweichend von den in Punkt 2 genannten Betreuungszeiten sind bei Bedarf und in Abstimmung mit der Leitung der Einrichtung andere tägliche Betreuungszeiten vereinbar. Darüber hinaus kann eine zusätzliche Betreuungszeit (Frühbetreuung von 7:00 Uhr bis 7:30 Uhr oder Spätbetreuung 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr) mit einer zusätzlichen Gebühr gem. § 2 Abs. 2 der Gebührenordnung in Anspruch genommen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass mindestens fünf Kinder in der Einrichtung zur selben Zeit betreut werden. Die Zubuchung der Früh- bzw. Spätbetreuung muss mindestens ein Jahr bestehen.
3. Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien (Hessen) wird das Schulkinderhaus bis zu drei Wochen geschlossen. Ebenso kann die Einrichtung bei Betriebsausflügen und bei Teilnahme an Personalversammlungen und Einwirkung höherer Gewalt (z. B. Streik, Heizungsausfall, Brand etc.) geschlossen werden.
4. Für Fortbildungsveranstaltungen und für Brückentage kann die Einrichtung jeweils bis zu drei Tagen jährlich geschlossen werden. Die Termine sind mit dem Elternbeirat abzustimmen und frühzeitig bekannt zu geben. Eine Notdienstregelung ist vorzusehen.
5. In der Zeit zwischen dem 24.12. und 1.1. eines jeden Jahres bleibt das Schulkinderhaus geschlossen.
6. Der Magistrat kann für die Erprobung neuer Modelle zur Betreuung von Kindern zeitlich befristete Ausnahmen von den Betreuungszeiten nach § 6 Abs. 2 der Satzung festlegen und dafür eine angemessene Gebühr festsetzen.

§ 7

Mitwirken der Sorgeberechtigten

1. Es wird erwartet, dass die Kinder das Schulkinderhaus regelmäßig besuchen und die vereinbarte Betreuungszeit eingehalten wird.
2. Auf zweckmäßige Kleidung ist zu achten.
3. Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit Betreten bzw. Verlassen der Einrichtung durch die Kinder. Eine Bring- und Abholpflicht seitens der Sorgeberechtigten besteht nicht. Es liegt im Ermessen der Sorgeberechtigten, ob sie ihr Kind den Weg zum und vom Schulkinderhaus alleine bewältigen lassen.

4. Bei Veranstaltungen des Schulkinderhauses mit Teilnahme von Sorgeberechtigten obliegt diesen die Aufsichtspflicht gegenüber ihren Kindern.
5. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, die Kinder bei Anzeichen von Krankheiten im Schulkinderhaus abzuholen. Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten (auch Parasitenbefall) beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Sorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an das Schulkinderhaus verpflichtet. Die Weisungen des Kreisgesundheitsamtes des Landkreises Offenbach sowie die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes sind zu befolgen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt über den weiteren Besuch im Schulkinderhaus.
6. Das Fernbleiben, Fehlen des Kindes ist unverzüglich den pädagogischen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des Schulkinderhauses mitzuteilen.
7. Die Bereitschaft der Sorgeberechtigten zur direkten Zusammenarbeit mit den pädagogischen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen in allen das Kind und die Einrichtung betreffenden Belange wird vorausgesetzt.
8. Für die vom Kind verursachten Schäden können die Sorgeberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen haftbar gemacht werden.

§ 8

Versicherung

Es besteht der gesetzlich geregelte Unfallversicherungsschutz durch die Unfallkasse Hessen. Bei Wegeunfällen ist eine unverzügliche Meldung durch die Sorgeberechtigten an das Schulkinderhaus erforderlich.

§ 9

Benutzungsgebühren

1. Für die Benutzung des Schulkinderhauses wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührenordnung zu dieser Satzung erhoben.
2. In wirtschaftlichen oder pädagogischen Notfällen kann die Übernahme der Gebühren beim zuständigen Jugendhilfeträger (Kreis Offenbach) beantragt werden. Hilfestellung bei der Antragstellung bietet das Sachgebiet Koordination Kindertageseinrichtungen der Stadt. Die Gebühren sind bis zur Zahlung vom Jugendhilfeträger von den Sorgeberechtigten zu tragen, dies gilt auch bei Folgeanträgen.

§ 10

Abmeldung

1. Abmeldungen sind schriftlich bis zum Ende eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Leitung des Schulkinderhauses vorzunehmen.
2. Bei Fristversäumnis ist die Gebühr bis zur nächsten Abmeldemöglichkeit weiter zu zahlen.
3. Das Kind kann von der Stadt Mühlheim zum Monatsende vom Besuch des Schulkinderhauses abgemeldet werden, wenn
 - a) es ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch des Schulkinderhauses fernbleibt,
 - b) durch das Verhalten des Kindes, des Sorgeberechtigten oder eines Familienangehörigen eine für den Betrieb der Einrichtung unzumutbare Belastung entsteht,
 - c) in der Regeleinrichtung keine angemessene Förderung des Kindes erfolgen kann,
 - d) die Voraussetzungen für einen Betreuungsplatz nicht mehr vorhanden sind.

4. Die Entscheidung hierüber trifft der/die zuständige Dezernent/in, bei Widerspruch der Magistrat. Für eine Neuanmeldung gilt § 4 dieser Satzung.

§ 11

Gespeicherte Daten

1. Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in das Schulkinderhaus sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten:
Name und Anschrift der Sorgeberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere, zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten.
 - b) Rechtsgrundlagen:
Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), Sozialgesetzbuch (SGB I – XII), Satzung.
2. Durch Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Sorgeberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2011 in Kraft.

Mühlheim am Main, den 08.06.2011

Der Magistrat
Der Stadt Mühlheim am Main

Heinz Hölzel
Erster Stadtrat

(Veröffentlicht in der „Offenbach-Post“ am 11.06.2011)

21. Ergänzung, Stand 08/2011